

DIÖZESANBLATT ST. PÖLTEN



DIÖZESE
SANKT PÖLTEN / ICH BIN.
MIT DIR

Nr. 1 | 15. Jänner 2025

1. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten
2. Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand
3. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten
4. Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretär/-innen in der Diözese St. Pölten
5. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen
6. Geringfügigkeitsgrenze 2025
7. Novelle zum Statut der Diözesankurie
8. Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2025
9. Festvesper anlässlich der Aufnahme neuer Domkapitulare
10. Zulassung zur Erwachsenentaufe 2025
11. Generalversammlung des St. Hippolytuswerks
12. Diakonen- und Priesterweihen 2024
13. Im Jahr 2024 verstorbene Welt- und Ordenskleriker
14. Strukturelles
15. Personelles

1. 29. Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2024/1 Besoldungsordnung § 21)

(1) Die Bezüge werden nach den Bestimmungen der Besoldungsordnung nach folgender Tabelle in Euro berechnet:

Gehaltsstufe	Dienstjahre	Verwendungsgruppe		
		I	II	III
1	1-2	2 358,30	2 600,20	3 314,50
2	3-4	2 384,30	2 626,00	3 369,20
3	5-6	2 410,10	2 651,80	3 424,60
4	7-8	2 436,30	2 677,60	3 480,10
5	9-10	2 461,70	2 703,70	3 534,90
6	11-12	2 488,50	2 729,50	3 590,30
7	13-14	2 513,80	2 755,60	3 645,40
8	15-16	2 539,30	2 781,70	3 700,30
9	17-18	2 565,50	2 807,10	3 755,60
10	19-20	2 591,40	2 832,80	3 810,50
11	21-22	2 617,30	2 859,00	3 866,00
12	23-24	2 643,10	2 884,60	3 920,90
13	25-26	2 669,40	2 910,80	3 976,10
14	27-28	2 694,90	2 936,70	4 031,50

15	29-30	2 720,70	2 962,40	4 086,40
16	31-32	2 746,80	2 988,70	4 141,00
17	33-34	2 772,70	3 014,50	4 195,90
18	35-36	2 798,60	3 040,20	4 250,50
19	37-38	2 824,30	3 066,20	4 304,70
20	39-40	2 850,80	3 092,00	4 359,70
21	41-42	2 875,90	3 117,90	4 414,00
22	43-44	2 901,80	3 143,90	4 468,50
23	45-46	2 928,30	3 170,50	4 523,60
24	47-48	2 953,80	3 197,50	4 578,00
25	49-50	2 980,10	3 224,60	4 632,60

(2) Die Zulagen werden in folgender Höhe festgesetzt:

- a) Zulagen gemäß § 6 Absatz (3) 14-mal jährlich:
 - aa) Generalvikar, Bischofsvikar und Gerichtsvikar € 571,40
 - ab) Regens und Subregens des Priesterseminars, Dompfarrer € 455,90
 - ac) Spiritual des Priesterseminars, Rektor eines diözesanen Bildungshauses € 228,10
 - b) Zulagen in Anlehnung an § 8 Absatz (2) 14-mal jährlich:
 - ba) Erzdechant € 368,40
 - bb) Dechant € 283,10
 - bc) Moderator, Provisor, Administrator € 242,00
 - bd) nebenamtlicher Krankenhaus- und Anstaltsseelsorger € 368,40
 - be) bis bh) das volle Ausmaß der Verwendungszulage für die Betreuung einer großen Stammpfarre und der Betreuung zusätzlicher Pfarren beträgt € 570,70

- c) Funktionszulagen gemäß § 9 12-mal jährlich:
- ca) Erster Dignitär € 521,40
 - cb) die übrigen Dignitäre € 431,20
 - cc) Kanoniker € 344,70

- d) Zulagen gemäß § 10 Absatz (1) 14-mal jährlich:
- da) Haushaltszulage € 653,40
 - db) Zuschlag zur Haushaltszulage entsprechend den Ansätzen der Brutto-Barlöhne gem. § 2 des geltenden Mindestlohntarifs und den entsprechenden Berufsjahren unter Berücksichtigung der fachlichen Ausbildung und unter Berücksichtigung erhöhter Sonderzahlungen für ein Anstellungsmaß von maximal 20 Wochenstunden

(3) Anrechenbare Schulstunden gemäß § 12 Absatz (3).

- a) l1 (III): € 177,90
- b) l2a2: € 137,40
- c) l2a1: € 128,70
- d) l2b1: € 114,30
- e) l3: € 105,60

(4) Der Verpflegungskostenbeitrag gemäß § 13 Absatz (1) beträgt € 568,40 12-mal jährlich (Grundbetrag € 188,90; Verpflegung € 379,50; täglich € 12,65)

Diese Novelle zum Anhang zur Besoldungsordnung für die Priester tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

2.

29. Novelle zur Bischöflichen Verfügung über die Auszahlung von Zuschüssen an Pfarren mit erhöhtem Aufwand

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 1/2024/2)

Die Zuschüsse werden in folgender Höhe festgesetzt:

- 2)
- a) für entsprechend dem geltenden Tarif besoldete, vollbeschäftigte Pfarrhaushälter/-innen – 12-mal im Jahr € 695,00
 - b) für einen Kaplan, einen Diakon oder einen sonstigen kirchlichen Dienstnehmer: € 250,30
 - c) für zwei Kapläne, zwei Diakone oder zwei sonstige kirchliche Dienstnehmer: € 375,40
 - d) für drei oder mehr Kapläne, Diakone oder sonstige kirchliche Dienstnehmer: € 500,50

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

3.

17. Novelle zur 1. DVO zu den DB für die Dienstnehmer/-innen (Laien) in den Zentralstellen der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St.Pölten Nr.1/2024/2)

Artikel I

1. Die Tabelle des Gehaltsgesetzes § 5 1. DVO z. DB lautet:

III. Dienstklasse					
Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	A	B	C	D	E
01	2.976,30	2.386,80	2.177,10	2.107,60	2.038,20
02	3.091,40	2.440,90	2.215,20	2.136,70	2.056,00
03	3.206,50	2.495,20	2.253,50	2.165,70	2.074,00
04	3.321,70	2.549,70	2.292,50	2.193,90	2.091,80
05	3.435,70	2.606,80	2.331,80	2.223,00	2.108,60
06	3.550,80	2.666,20	2.370,00	2.252,10	2.125,60
07	3.663,30	2.797,90	2.411,20	2.281,30	2.144,50
08	3.775,70	2.919,20	2.453,50	2.309,40	2.161,30
09	3.890,80	3.034,40	2.497,80	2.339,50	2.179,30
10	4.004,40	3.149,80	2.542,20	2.367,60	2.197,30
11	4.118,50	3.265,10	2.586,60	2.400,30	2.215,20
12	4.239,30	3.378,60	2.671,20	2.430,80	2.232,10
13	4.388,90	3.492,50	2.785,30	2.462,30	2.250,00
14	4.537,30	3.606,40	2.890,20	2.496,40	2.268,00
15	4.686,00	3.720,00	3.005,20	2.528,20	2.285,80
16	4.835,80	3.834,00	3.120,40	2.590,20	2.302,50
17	4.985,60	3.947,70	3.235,80	2.680,10	2.320,50
18	5.096,80	4.061,20	3.350,90	2.795,40	2.338,40
19	5.153,70	4.173,80	3.466,20	2.862,60	2.360,90
20	5.321,30	4.203,10	3.607,60	-	2.373,50
21	-	4.329,10	3.693,70	-	-
22	-	4.372,40	-	-	-

Gehaltsstufe	Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
01	-	-	3.976,70	4.798,30	6.412,30	9.057,30
02	-	3.407,60	4.089,20	4.948,20	6.741,20	9.554,00
03	2.734,70	3.521,50	4.203,10	5.096,80	7.070,00	10.050,90
04	2.837,10	3.634,00	4.351,50	5.425,60	7.566,90	10.547,70
05	2.948,50	3.747,90	4.500,10	5.754,60	8.063,70	11.044,50
06	3.062,30	3.861,60	4.648,50	6.084,80	8.560,30	11.539,90

07	3.177,60	3.976,70	4.798,30	6.412,30	9.057,30	-
08	3.292,60	4.089,20	4.948,20	6.741,20	9.554,00	-
09	3.407,60	4.203,10	5.096,80	7.070,00	-	-

2. Die Verwaltungsdienstzulage beträgt
a) in den Dienstklassen III – V: € 225,10
b) in den Dienstklassen VI – IX: € 286,70

Artikel II

Die in § 6 1. DVO z. DB verlaubliche Höhe der Sozialzulagen gemäß § 23 DB beträgt:

- a) Familienzulage € 225,50
b) Kinderzulagen:
ba) bis zum vollendetem 6. Lebensjahr € 104,50
bb) bis zum vollendetem 12. Lebensjahr € 128,00
bc) ab dem vollendetem 12. Lebensjahr € 154,00

Artikel III

§ 13

- (1) Als Reisekosten werden vergütet:
b) Kilometergeld für PKW und Motorräder € 0,50
(2) Diese Vergütung gilt für je eine Fahrtstrecke von 1 km.
(3) Zuschlag je mitbeförderter Person und Kilometer € 0,15

§ 14

- (1) Die Reisezulagen betragen:
a) Tagesgebühr Inland € 30,00
b) Nächtigungsgebühr Inland (inkl. Frühstück) € 17,00

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

4.

4. Novelle zur Dienst- und Besoldungsordnung für Pfarrsekretär/-innen in der Diözese St. Pölten

(Diözesanblatt St. Pölten Nr. 4/2016/18)

§ 20

Einstufung

- (1) Bleibt unverändert
(2)
a) Pfarrsekretär/-innen werden nach der Entlohnungsgruppe c der Gehaltstabelle des Vertragsbedienstetengesetzes nach der ihnen entsprechenden Entlohnungsstufe entlohnt.
b) entfällt

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

5.

37. Verlautbarung zur Besoldungsordnung für Pastoralassistent/-innen und Pfarrsekretär/-innen

(36. Verlautbarung: Diözesanblatt St.Pölten Nr.1/2024/3)

§ 1 (1) Die Tabelle lautet:

Entl.-stufe	Entlohnungsgruppe				
	a	b	c	d	e
01	3.049,70	2.445,80	2.218,70	2.146,80	2.074,00
02	3.120,40	2.496,40	2.255,50	2.176,00	2.090,70
03	3.191,50	2.547,30	2.293,70	2.206,20	2.107,60
04	3.262,10	2.599,20	2.333,10	2.235,50	2.123,20
05	3.345,20	2.653,50	2.370,00	2.265,70	2.141,20
06	3.463,40	2.710,60	2.411,20	2.294,80	2.156,80
07	3.584,20	2.768,90	2.453,50	2.323,90	2.173,60
08	3.704,70	2.844,80	2.496,40	2.354,20	2.190,60
09	3.822,80	2.933,40	2.538,40	2.384,50	2.207,30
10	3.942,20	3.044,30	2.583,90	2.417,40	2.224,10
11	4.061,20	3.166,40	2.630,80	2.448,40	2.241,00
12	4.179,30	3.285,70	2.677,60	2.482,70	2.256,70
13	4.300,20	3.406,40	2.728,30	2.515,50	2.274,50
14	4.429,10	3.524,60	2.777,60	2.550,90	2.291,50
15	4.584,40	3.645,20	2.827,20	2.583,90	2.307,10
16	4.742,70	3.764,60	2.877,80	2.620,70	2.323,90
17	4.898,20	3.883,70	2.934,60	2.656,10	2.342,00
18	5.054,80	4.003,30	2.990,20	2.695,30	2.357,50
19	5.174,50	4.122,50	3.044,30	2.733,50	2.374,60
20	-	4.151,80	3.101,20	2.772,70	2.391,50
21	-	-	3.128,80	2.791,70	2.402,70

- (2) Die Verwaltungsdienstzulage beträgt:
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, Entlohnungsstufe 1–7, b, c und d € 225,10
für die Dienstnehmer in der Entlohnungsgruppe a, ab der Entlohnungsstufe 8 € 286,70

§ 2 Die Sozialzulagen betragen:

- Familienzulage A € 14,60
Familienzulage B € 225,50
Kinderzulagen:
bis zum vollendetem 6. Lebensjahr € 104,50
bis zum vollendetem 12. Lebensjahr € 128,00
ab dem vollendetem 12. Lebensjahr € 154,00

Diese Novelle tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

6.

Geringfügigkeitsgrenze 2025

Ab 1. Jänner 2025 treten folgende Grenzbeträge für geringfügig Beschäftigte in Kraft:

Die monatliche Geringfügigkeitsgrenze beträgt: **€ 551,10**

Übersteigt die Summe der monatlichen Entgelte aller bei einem Dienstgeber geringfügig Beschäftigten das eineinhalbfache der Geringfügigkeitsgrenze (€ 826,65 Wert 2025), dann ist zusätzlich zum 1,1%igen Unfallversicherungsbeitrag eine Dienstgeberabgabe von 19,4 % von der Summe der Entgelte durch den Dienstgeber an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

Für geringfügig Beschäftigte, mit Beginn Dienstverhältnis seit 1. Jänner 2003, ist zusätzlich der Beitrag zur „Betrieblichen Vorsorgekasse“ mit 1,53 % vom Monatsentgelt an die Österreichische Gesundheitskasse zu leisten.

7.

Novelle zum Statut der Diözesankurie vom 8. Dezember 2023

Das im St. Pöltner Diözesanblatt Nr. 5/2023/36ff. veröffentlichte Statut der Diözesankurie wird wie folgt abgeändert:

2. Generalvikar

2.3 Abteilungen

2.3.3 Abteilung Erwachsenenbildung

§ 3

Der Abteilung Erwachsenenbildung ist das Hilfswerk Fastenaktion zugeordnet.

2.3.5 Abteilung Pastorales Personal

§ 3

Die Abteilung Pastorales Personal besteht aus dem Team Regionalbegleitung, dem Team Regionalbetreuung der Pfarrsekretariate und aus den diözesanen Jugendhäusern.

2.3.6 Abteilung Pfarren & Lebenswelten

§ 1

Die Abteilung Pfarren & Lebenswelten besteht aus dem Team Familie, dem Team Pastoralcoaching, dem Team Veranstaltungsmanagement und dem Team Alpha & Jüngerschaft.

§ 3

entfällt

2.3.13 Abteilung Facility Management & Einkauf

§ 1

Die Abteilung Facility Management & Einkauf besteht aus dem Team Haustechnik, dem Team Empfang, dem Team Einkauf & Shop und dem Team Reinigung.

Diese Neuordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

St. Pölten am 31. Dezember 2025

Lic. Markus Heinz e.h.

Ordinariatskanzler

+ Dr. Alois Schwarz e.h.

Diözesanbischof

8.

Anhang zur Kirchenbeitragsordnung 2025

Auf Beschluss des diözesanen Wirtschaftsrates der Diözese St. Pölten [zuständiges Gremium gem. § 3 Kirchenbeitragsordnung (im folgenden Text KBO genannt)] vom 2. Dezember 2024 und mit Zustimmung von Diözesanbischofs Dr. Alois Schwarz wurde der Anhang der Kirchenbeitragsordnung der Diözese St. Pölten abgeändert und lautet wie folgt:

1) Kirchenbeitrag vom Einkommen (Tarif E)

a) Der Jahreskirchenbeitrag vom Einkommen beträgt 1,1 Prozent der Beitragsgrundlage abzüglich eines allgemeinen Absetzbetrages von EUR 60,00

b) Mindestkirchenbeitrag bei ausschließlich unselbständiger Erwerbstätigkeit EUR 33,96 pro Jahr.

c) Mindestkirchenbeitrag bei selbständiger Erwerbstätigkeit EUR 132,00 pro Jahr.

d) Beitragsgrundlage bildet das zu versteuernde Jahreseinkommen des Vorjahres laut Einkommensteuerbescheid.

e) Sonstige Bezüge, soweit sie gemäß §§ 37, 38 und 67 EStG steuerlich begünstigt sind, werden nicht in die Beitragsgrundlage nach Buchstabe a) einbezogen, sondern mit 0,5 vom Hundert dieser Einkünfte bemessen.

f) Die Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes über Steuersätze und Steuerabsetzbeträge haben keinen Einfluss auf die Bemessung des Kirchenbeitrages.

g) Eine Beitragsgrundlage bilden auch Einkommen oder Geldleistungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder internationaler Vereinbarungen einer staatlichen Besteuerung nicht unterliegen.

2) Kirchenbeitrag vom Vermögen (Tarif V)

a) Der Kirchenbeitrag vom land- und forstwirtschaftlichen Vermögen beträgt bei einem Einheitswert bis EUR 18.200,00 6,0 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 36.400,00 5,5 vom Tausend
vom Mehrbetrag bis EUR 72.800,00 3,0 vom Tausend
darüber 2,0 vom Tausend mindestens jedoch EUR 33,96.

b) Der Kirchenbeitrag der übrigen Vermögensarten (V) beträgt 2 vom Tausend des Vermögenswertes, wenigsten jedoch EUR 132,00.

3) Kirchenbeitrag für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beträgt der Kirchenbeitrag gemäß § 10 Abs. b der Kirchenbeitragsordnung 10 vom Hundert jenes Kirchenbeitrages, den der/die Betriebsinhaber/in nach dem Einheitswert der Land- und Forstwirtschaft zu leisten hat oder im Falle, dass, der/die Betriebsinhaber/in aus der Kirche ausgetreten ist, zu leisten hätte, mindestens jedoch EUR 33,96.

4) Die Beitragsgrundlage nach § 10 Abs. c der Kirchenbeitragsordnung (Verbrauch) beträgt mangels anderer Anhaltspunkte mindestens: EUR 17.227,00 für den Pflichtigen, EUR 8.700,00 für die Ehefrau und je EUR 1.800,00 für jedes zum Haushalt gehörende Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird.

5) Der angemessene Lebensunterhalt gemäß § 11 Abs. 4 der Kirchenbeitragsordnung ist mit einem Drittel des zu versteuernden Einkommens bzw. der Beitragsgrundlage des nichtkatholischen Ehegatten anzunehmen. Wäre im Falle der Beitragspflicht des nichtkatholischen Ehegatten der Kirchenbeitrag auch nach dem Vermögen (gemäß § 9 KBO) zu ermitteln, so beträgt der angemessene Lebensunterhalt ein Drittel der diesem Beitrag entsprechenden Grundlage nach Tarif E. Ein zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes nicht ausreichendes Einkommen oder Vermögen liegt vor, wenn der darauf entfallende Beitrag den Beitrag nach dem angemessenen Lebensunterhalt unterschreitet.

6) Berücksichtigung des Familienstandes

a) Die Ermäßigungen nach § 13 Abs. 2 KBO (für Ehegatten/eingetragenen Partner) und § 13 Abs. 3 KBO (für Kinder) wird in Form von Absetzbeträgen gewährt, die vom errechneten Kirchenbeitrag bzw. von der Summe der Teilkirchenbeiträge abgezogen werden.

b) Die Ermäßigung für Ehegatten/eingetragene Partner beträgt bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 13 Abs. 2 KBO oder bei Nachweis des staatlichen Alleinverdiener-/Alleinerzieherabsetzbetrages EUR 43,00. Den Anspruch auf diese Ermäßigung haben auch alleinstehende Pflichtige, solange ihnen nach § 13 Abs. 3 KBO die Kinderermäßigung zusteht.

c) Die Kinderermäßigung beträgt für ein Kind EUR 22,00, für zwei Kinder EUR 44,00 und für jedes weitere Kind EUR 36,00.

Die Kinderermäßigung wird jenem Elternteil gewährt, der die Familienbeihilfe bezieht. Sollte dieser ohne Einkommen sein oder verzichtet dieser auf den Kinderabsetzbetrag, so wird er vom Kirchenbeitrag des anderen Elternteils abgezogen. Grundsätzlich gilt, dass kirchliche Frei- und Absetzbeträge nur bei einem Beitragspflichtigen in Abzug gebracht werden können.

7) Verfahrens-, Porto- und Bankkosten

Der Beitragspflichtige hat Verfahrenskosten gemäß § 24 Abs. 2 KBO zu ersetzen.

a) Die Verfahrenskosten der Kirchenbeitragsorganisation betragen:

1) für jede Zahlungserinnerung	EUR 3,60
2) für jede Mahnung	EUR 3,60
3) für die Mahnung der Rechtsabteilung der Diözese St.Pölten	EUR 4,85
4) für die gerichtliche Klage	EUR 8,00
5) für die gerichtliche Exekution	EUR 8,00

zuzüglich Gerichts- und Stempelgebühren.

b) Vorstehende Bestimmung gilt soweit nicht, als der Rechtsanwaltstarif anzuwenden ist.

c) Zu ersetzende Verfahrenskosten sind auch diejenigen Prozesskosten, die dadurch verursacht werden, dass der Beklagte den Nachweis über die Beitragsgrundlage entgegen § 16 KBO, erst nach gerichtlicher Streitanhängigkeit erbracht hat.

d) Portokosten für alle Zuschriften, sowie Kosten, die durch abgelehnte Lastschriftmandate o.ä. entstehen, sind vom Beitragspflichtigen zu tragen.

8) Vermerke auf Einzahlungsbelegen bzw. auf in elektronischer Form übermittelten Überweisungen sind ungültig; sämtliche Hinweise für die Kirchenbeitragsstelle bedürfen einer separaten schriftlichen Mitteilung.

9) Wirksamkeit

Dieser Anhang tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

+ Dr. Alois Schwarz e.h.
Diözesanbischof

Dieser Anhang wurde dem Kultusamt im Bundeskanzleramt mit 11. Dezember 2024 schriftlich zur Kenntnis gebracht und von diesem mit Schreiben vom 18. Dezember 2024 mit der Geschäftszahl 2024-0.906.118 (BKA - II/4) im Sinne des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBlO Nr. 543/1939, zur Kenntnis genommen.

9. Festvesper anlässlich der Aufnahme neuer Domkapitulare

Am Sonntag, den 2. März 2025, findet um 16 Uhr im Dom zu St. Pölten eine Festvesper zur Aufnahme der Priester Ingbert Oliver **Becker**, Moderator im Pfarrverband Südliches Waldviertel, und Mag. Martin **Hochedlinger**, Leiter der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum St. Pölten, in das Domkapitel statt.

Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz und das Domkapitel laden dazu alle Priester, Diakone, Ordensleute, pastorale Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Zentralangestellte sowie alle Gläubigen herzlich ein.

Die Kleriker werden gebeten, in Chorkleidung an der Vesper teilzunehmen und ihre Plätze in den dafür vorgesehenen Quadranten im Dom rechtzeitig vor Beginn der Feier einzunehmen.

Parkmöglichkeit besteht im Brunnenhof. Darüber hinaus kann am Sonntag im Innenstadtbereich gebührenfrei geparkt werden.

Anmeldung im Bischöflichen Ordinariat wird erbeten.

10.

Zulassung zur Erwachsenentaufe 2025

Die diesjährige diözesane Feier der Erwählung und Zulassung zur Eingliederung in die Kirche durch Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz findet am **Donnerstag, 6. März 2025, um 18 Uhr in St. Pölten** statt. Der genaue Ort der Feier wird aus Sicherheitsgründen erst kurzfristig mitgeteilt.

Die Zulassung erfolgt für alle Taufbewerber und Taufbewerberinnen, deren Taufe vor dem Aschermittwoch 2026 vorgesehen ist. Diese sind daher umgehend im Ordinariat mit dem Katechumenenprotokoll zur Initiation und zur Teilnahme an der Zulassungsfeier anzumelden.

Nach den Richtlinien für Katechumenat und Erwachsenentaufe in der Diözese St. Pölten sind Taufbewerber ab dem 14. Lebensjahr im Katechumenat auf die Initiation vorzubereiten, ehe sie durch Taufe, Firmung und Eucharistie in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen werden (DBI. 2/2022). Die Zulassung zur Initiation Erwachsener erfolgt durch den Diözesanbischof, welcher im Rahmen der Feier die Erlaubnis zur Initiation sowie den zuständigen Priestern die Ermächtigung zur Spendung der Initiations sakramente erteilt.

Zur Feier eingeladen sind Taufbewerber und Taufbewerberinnen, Taufpriester, alle weiteren an der Taufvorbereitung beteiligten Personen, Gemeinde- und Familienmitglieder. Zur Vorbereitung der Feier ist eine kurze persönliche Glaubensgeschichte des Taufbewerbers / der Taufbewerberin sowie eine schriftliche Stellungnahme zum Taufwunsch und zur bisherigen Vorbereitung durch den Pfarrer bzw. die für die Vorbereitung verantwortlichen Personen erforderlich. Diese sollten zur Vorlage an den Diözesanbischof möglichst rasch, spätestens bis 20. Februar 2025, an die Katechumenatsverantwortliche (f.dostal@dsp.at) übermittelt werden.

Weitere Informationen erteilt die Ordinariatskanzlei (ordinariat@dsp.at oder f.dostal@dsp.at / +43 664 62 16 987).

11.

Generalversammlung des St. Hippolytuswerk

Der Vorsitzende des St. Hippolytuswerkes beruft hiermit die Generalversammlung des St. Hippolytuswerkes ein und lädt dazu alle Mitglieder freundlich ein.

Zeit: Dienstag, 18. Februar 2025, 14.00 Uhr
(im Rahmen der Priesterstudententagung)

Ort: Bildungshaus St. Hippolyt, St. Pölten

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Tätigkeitsberichte: Vorsitzender, Geschäftsleiter, Schriftführer, Revisoren
3. Allfälliges

Etwaige Wünsche und Anträge an die Generalversammlung sind rechtzeitig schriftlich gemäß Abschnitt B § 5 Abs. 5 der „Statuten des St. Hippolytuswerkes der Diözese St. Pölten“ einzubringen. „Anträge, über die bei der Generalversammlung ein Beschluss gefasst werden soll, müssen acht Tage vorher beim Verwaltungsrat schriftlich eingebracht werden.“

KR Ernst Bergmann e.h.

Vorsitzender

12.

Diakonen- und Priesterweihen 2024

Diakonenweihe

- Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz spendete Mag. Lukas **Reichard** am 8. Dezember 2024 in der Pfarrkirche Pyhra die Diakonenweihe.

Priesterweihe

- Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz spendete Mag. Luca **Fian** (Diözese St. Pölten) sowie Kingsley Chukwunonso **Efidi** und Valentine Chidera **Ikeh-Mapel** (Diözese Enugu/Nigeria) am 29. Juni 2024 im Dom zu St. Pölten die Priesterweihe.
- Weihbischof Dr. Anton Leichtfried spendete Stephan Georg **Neukamm** MMIC, Andrian Maria **Pfeiffer** MMIC und Zacharias Andrew **Portelli** MMIC (Messengers of Mary Immaculate Conception) am 12. Oktober 2024 in der Pfarr- und Wallfahrtskirche Maria Jeutendorf die Priesterweihe.

13.

Im Jahre 2024 verstorbene Welt- und Ordenskleriker

- Msgr. SR KR EKan. Anton **Uiberall**, Pfarrer i. R. von Tautendorf, ist am 27. Jänner 2024 im 96. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Josef **Krahofer**, Pfarrer i. R. von Waldkirchen und Moderator i.R. von Reibers, ist am 2. März 2024 im 83. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Karl **Mayerhofer-Sebera**, MAS, Ständiger Diakon und Pastoralassistent i.R. im Pfarrverband St. Josef im Waldviertel, ist am 24. März 2024 im 66. Lebensjahr und im 19. Jahr seines Diakonats verstorben.
- KR P. Leo **Fürst** OSB, Benediktiner des Stiftes Melk und Pfarrer i. R. von Melk, ist am 27. Juni 2024 im 84. Lebensjahr und im 58. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR KR Franz **Obermayr**, Pfarrer i. R. von Golling und Moderator i. R. von Konradsheim, ist am 20. August 2024 im 93. Lebensjahr und im 69. Jahr seines Priestertums verstorben.

- KR P. Markus **Krammer** OSB, Benediktiner des Stiftes Göttweig und Pfarrer i. R. von Hainfeld, ist am 30. August 2024 im 76. Lebensjahr und im 50. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. Alois **Angelmayer**, Pfarrer i. R. von Ybbs an der Donau und Säusenstein, ist am 7. September 2024 im 96. Lebensjahr und im 71. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Ing. Werner **Scholz**, Caritasdirektor i. R., ist am 4. Dezember 2024 im 92. Lebensjahr und im 33. Jahr seines Diakonats verstorben.
- Prälat Kan. em. Leopold **Schagerl**, Generalvikar i. R., ist am 10. Dezember 2024 im 84. Lebensjahr und im 59. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Msgr. HR Mag. Karl **Schrittwieser**, Schulamtsdirektor und Bischofsvikar i. R., ist am 19. Dezember 2024 im 75. Lebensjahr und im 49. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Franz **Pallinger**, Pfarrer i. R. von Kasten und Titularpfarrer i. R. von Michelbach und Stössing, ist am 22. Dezember 2025 im 85. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. Stephan **Jarczyk**, Titularpfarrer von Pfaffenschlag und Buchbach, ist am 28. Dezember 2025 im 86. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.

14.

Strukturelles

Katholische Aktion

Die „Katholische Aktion der Diözese St. Pölten“ wurde von Diözesanbischof Dr. Alois Schwarz mit Dekret vom 5. Dezember 2024 als öffentlicher kanonischer Verein errichtet. Mit Bestätigung der Hinterlegung im Kultusamt vom 15. Jänner 2025 mit der Geschäftszahl 2025-0.026.139 erlangte dieser Verein gemäß Artikel XV § 7 des Konkordates vom 5. Juni 1933, BGBl. II Nr. 2/1934, Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich.

15.

Personelles

Diözesane Gremien und Einrichtungen

Domkapitel

- Ingbert Oliver **Becker** wurde mit 15. Jänner 2025 auf die Dauer seiner Tätigkeit als Moderator im Pfarrverband Südliches Waldviertel in das Domkapitel aufgenommen.
- Mag. Martin **Hochedlinger** wurde mit 15. Jänner 2025 auf die Dauer seiner Tätigkeit als Leiter der Krankenhauseelsorge im Universitätsklinikum St. Pölten in das Domkapitel aufgenommen.

Klöster und Geistliche Gemeinschaften

Stift Göttweig

- MMMag. P. Patrick **Schöder** OSB wurde am 8. Jänner 2025 zum Abt gewählt.

Diözesankurie

Bischofsvikar

- MMMag. P. Patrick **Schöder** OSB wurde mit 10. Jänner 2025 als Bischofsvikar für Hochschulen, Universitäten und Studierendenseelsorge entpflichtet.

Abteilung Archiv & Matriken

- Julia **Prey**, Mitarbeiterin im Team Matriken, beendet mit 31. Jänner 2025 ihren Dienst.

Abteilung Erwachsenenbildung

- Mag. Lucia **Deinhofer**, Leiterin des Bildungszentrum St. Benedikt Seitenstetten, und Rudolf **Hörschläger**, Leiter des Bildungshauses St. Hippolyt, wurden mit 1. Jänner 2025 mit der Leitung der Abteilung betraut. Sie unterstehen in dieser Funktion dem zuständigen Bischofsvikar für Erwachsenenbildung, Weihbischof Dr. Anton Leichtfried.
- Manuela **Gerstl**, bisher Sekretärin in der Abteilung, wurde mit 1. Jänner 2025 als Sekretärin in das Bildungshaus St. Hippolyt versetzt.
- Johanna **Hochauer** wurde mit 1. Jänner 2025 mit den Aufgaben der Assistentin der Abteilung Erwachsenenbildung betraut.
- Gabriele **Knoll**, bisher Sekretärin, wurde mit 1. Jänner 2025 als Mitarbeiterin für das Hilfswerk Fastenaktion versetzt.
- Mag. Michaela **Lugmaier**, bisher Mitarbeiterin in der Abteilung, wurde mit 1. Jänner 2025 als Mitarbeiterin in das Bildungshaus St. Hippolyt versetzt.
- Mag. Christoph **Seiser**, BA wurde mit 1. Jänner 2025 als Mitarbeiter im Bildungshaus St. Hippolyt angestellt.
- Mag. Michael **Spritzendorfer-Ehrenhauser**, bisher Leiterin Welthaus, wurde mit 1. Jänner 2025 als Mitarbeiterin für das Hilfswerk Fastenaktion versetzt.

Abteilung Facility Management & Einkauf

- Vinzent **Dorner** wurde für den Zeitraum von 1. Jänner bis 31. August 2025 als Mitarbeiter angestellt.

Abteilung Pfarren & Lebenswelten

- MMag. Georg **Wais**, bisher Mitarbeiter in der Abteilung Erwachsenenbildung, wurde mit 1. Jänner 2025 in die Abteilung Pfarren & Lebenswelten versetzt.

Dekanate, Pfarrverbände und Pfarren

Pfarrverband Zur hl. Gottesmutter Maria im Waldviertel

- Mag. Mario **Kietzer** wird mit 31. Jänner 2025 als Kaplan entpflichtet.

- P. Stephan **Neukamm** MMIC, bisher Priesterliche Mithilfe in Oberwölbling, Hain, Obritzberg und Statzendorf, wird mit 1. Februar 2025 zum Kaplan bestellt.

Oberwölbling, Hain, Obritzberg und Statzendorf

- P. Stephan **Neukamm** MMIC wird mit 31. Jänner 2025 als Priesterliche Mithilfe entpflichtet.

St. Pölten-St. Josef

- Christina **Carpanese** wurde mit 1. Dezember 2024 als Pfarrsekretärin angestellt.

Wieselburg

- Mag. Mario **Kietzer**, bisher Kaplan im Pfarrverband Zur hl. Gottesmutter Maria im Waldviertel, wird mit 1. Februar 2025 zum Moderator bestellt.

Zwentendorf und Maria Ponsee

- Mag. Katharina **Hauser** wird mit 1. Februar 2025 als Pfarrsekretärin angestellt.

Todesfälle

- Msgr. HR Mag. Karl **Schrittwieser**, Schulamtsdirektor i. R. und Bischofsvikar i. R., ist am 19. Dezember 2024 im 75. Lebensjahr und im 49. Jahr seines Priestertums verstorben.
- Franz **Pallinger**, Pfarrer i. R. von Kasten und Titularpfarrer i. R. von Michelbach und Stössing, ist am 22. Dezember 2025 im 85. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.
- GR Mag. Stephan **Jarczyk**, Titularpfarrer von Pfafenschlag und Buchbach, ist am 28. Dezember 2025 im 86. Lebensjahr und im 57. Jahr seines Priestertums verstorben.

Beten wir für unsere Verstorbenen!

Bischöfliches Ordinariat St. Pölten 15. Jänner 2025

Lic. Markus Heinz
Ordinariatskanzler

MMag. Dr. Christoph Weiss
Generalvikar

Impressum: St. Pöltner Diözesanblatt. Medieninhaber (Verleger) und Herausgeber: r. k. Diözese St. Pölten, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.
www.dsp.at;

Druck: Dockner druck@medien, Untere Ortsstraße 17, 3125 Kuffern;
Redaktionsanschrift: Bischöfliches Ordinariat, Domplatz 1, 3100 St. Pölten.

ERSCHEINUNGSORT ST. PÖLTEN
VERLAGSPOSTAMT 3100 ST. PÖLTEN

Zul.Nr. WoGZ 381 U

P.b.b.